

Gemeinde Jühnde
Der Bürgermeister

Mietvertrag
Friedrich-Spielmann-Halle
(kurzfristige Vergabe)

Zwischen der Gemeinde Jühnde, vertreten durch den Bürgermeister/
Verwaltungsvertreter oder dem Beauftragten, im nachfolgenden Vermieter
genannt.

und

Frau/Herrn: _____ im Vertrag Mieter genannt.

§ 1
Vertragsobjekt

- (1) Der Vermieter überlässt die in Abs. 2 bezeichneten Räume für folgende
Veranstaltung zur Nutzung:

vom _____ Uhr
bis _____ Uhr

- (2) Das Mietverhältnis umfasst die folgenden Räume und Einrichtungen:

a) Clubraum	ja ()	nein ()
b) Clubraum mit Küche	ja ()	nein ()
c) Halle	ja ()	nein ()
d) Halle mit Küche	ja ()	nein ()

(Zutreffendes ankreuzen)

- (3) Der Mieter ist berechtigt, die gemieteten Räume während der Mietzeit mit
folgenden Einrichtungen und Gegenständen auszustatten: Stellwände,
Blumen, zusätzliche Beleuchtung, Beschallungsanlagen, etc.
- (4) Es ist grundsätzlich untersagt zusätzliche Befestigungen jeglicher Art in den
Räumlichkeiten anzubringen. Die Ausstattung muss nach Ablauf der Mietzeit
vom Veranstalter unverzüglich, spätestens einen Tag nach Ablauf der
Mietzeit beseitigt werden. Die Räume sind gereinigt zu übergeben.
- (5) Die gemieteten Räume werden vom Beauftragten des Vermieters mit Beginn
der Mietzeit an den Beauftragten des Mieters,

Frau/Herrn _____ übergeben.

- (6) Die Rückgabe der gemieteten Räume hat mit dem Ende der Mietzeit, nach
Absprache mit dem Beauftragten zu erfolgen.
- (7) Werden nach der Mietzeit verursachte versteckte Mängel durch den
Beauftragten des Vermieters festgestellt, haftet der Mieter.
- (8) Für entgegengenommene und aufbewahrte Kleidungsstücke haftet der
Mieter.
- (9) Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe der gemieteten Räume einseitig
vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der
Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche
Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Dem Vermieter
anlässlich des Abschlusses des Mietvertrages entstandene Kosten sind vom
Mieter zu entrichten.

§ 2 Zahlungspflicht des Mieters

- (1) Der Mietzins beträgt für die vereinbarte Mietzeit zuzüglich Wasserverbrauch, Stromkosten und Ersatzbeschaffung:

Clubraum	Halbtags	50,00 €
Clubraum mit Küche	Halbtags	60,00 €
Clubraum	Ganztags	85,00 €
Clubraum mit Küche	Ganztags	95,00 €
Halle	Halbtags	90,00 €
Halle mit Küche	Halbtags	110,00 €
Halle	Ganztags	120,00 €
Halle mit Küche	Ganztags	145,00 €
Halle + Clubraum + Küche	Halbtags	150,00 €
Halle + Clubraum + Küche	Ganztags	215,00 €
+ jeder zusätzliche Tag		90,00 €
Tanz/ähnl. Veranstaltungen	pro Teilnehmer	1,25 €
Vereinsintern/Disco	pro Teilnehmer	1,00 €

Stromkosten:	z. Zeit:	pro Kw	0,25 €
Wasserverbrauch	z. Zeit:	pro m ³	5,80 €

Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mietvertrages kann vor Beginn der Mietzeit eine Kautions in Höhe vom zweifachen Mietzins erhoben werden. Die Zahlung des Mietpreises erfolgt durch Rechnung oder Barzahlung.

§ 3 Hausrecht

Der Vermieter übt gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben, er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Vermieter sorgt für einen ordnungsgemäßen Anschluss der Mieträume an die Versorgungseinrichtungen, haftet aber nicht für Schäden, die in Zusammenhang hiermit, insbesondere durch Störung und Unterbrechung, entstehen, es sei denn, dass diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vermieters zurückzuführen sind. Soweit Störungen oder Unterbrechungen von einem der Energieversorgungsträger verursacht werden, tritt der Vermieter seine Ansprüche gegen den betreffenden Energieversorgungsträger hiermit an den Mieter ab. Der Mieter nimmt die Abtretung an.
- (4) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall- oder veränderungen entstehen; der Mieter hat sich durch geeignete technische Vorrichtungen abzusichern.

§ 5
Beachtung allgemeiner Vorschriften

- (1) Unberührt bleibt durch diesen Mietvertrag die Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften, z. B. des Jugendschutzgesetzes, des Nds. Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung usw..
- (2) Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich rechtlicher Abgaben durch den Mieter wird durch den Abschluss dieses Mietvertrages nicht berührt.

§ 6
Besondere Bestimmungen

Abfall, Glas und Papier sind mitzunehmen und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.

§ 7
Schriftform

- (1) Diesen Vertrag erhält der Mieter. Bei Rückgabe des unterschriebenen Vertrages erhält der Mieter die Schlüssel.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung dieses Vertrages schriftlich zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart werden.

Jühnde, den

Vermieter

Unterschrift

Mieter

Unterschrift

Straße

Ort